

## **Förderung von Weiterbildungskursen für UnternehmerInnen im Maschinen- und Technologiehandel**

Das Landesgremium OÖ des Handels mit Maschinen- und Technologiehandels fördert bestimmte Weiterbildungskurse seiner aktiven Mitglieder im Rahmen der nachstehenden - für Anträge ab 1. Jänner 2016 geltenden - Förderrichtlinien.

Je Mitglied werden **pro Jahr maximal zwei** in Österreich absolvierte **Weiterbildungsveranstaltungen** mit je **30 % der tatsächlich** vom Mitglied bezahlten **Kurskosten** - maximal jedoch € 360,00 pro Kurs - vom Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels über Antrag gefördert. Kurskosten sind nur die tatsächlichen Kosten der Weiterbildungsmaßnahme. Insbesondere Fahrtkosten, Verpflegung, Unterkunft zählen nicht dazu. Bei Kursen die aus einzelnen Bausteinen, Modulen etc. bestehen, gilt jeder Baustein/Modul als eigener Kurs. Seminare, die vom Landesgremium bereits gefördert werden (zB durch verminderte Teilnahmegebühr für Mitglieder), können nicht mehr im Rahmen dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Die **aktive Mitgliedschaft** im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels muss bereits im Zeitpunkt des Kursbesuches vorliegen und darüber hinaus (mind. 6 Monate) andauern. Anträge auf Förderung können erst **nach Absolvierung des Kurses** und Bezahlung der Kurskosten gestellt werden und sind **bis längstens 6 Monate nach Kursende** beim Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Hessenplatz 3, 4020 Linz, mittels nachstehendem Antragsformular, einzubringen.

Es muss sich um Weiterbildungsveranstaltungen handeln, die die soziale und/oder wirtschaftliche Kompetenz des Förderungswerbers erhöhen und im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit als Maschinen- und Technologiehändler stehen. Nicht gefördert werden insbesondere Sprachreisen, Sprachkurse ohne betrieblichen Bezug, Kurse zur privaten Weiterbildung. Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels behält sich das Recht vor, die Förderung von Kursen im Zweifel abzulehnen.

Nachstehende Personen müssen/können den Weiterbildungskurs besucht haben:

- UnternehmerIn (bei Gesellschaften der/die handelsrechtliche GeschäftsführerIn, Vereinen der Obmann/-frau), oder
- im Unternehmen mittätige Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder der oben genannten Personen, oder
- Prokuristen des Unternehmens.

Der Förderungswerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

- Teilnahmebestätigung, lautend auf eine der oben angeführten Personen
- Rechnung und Zahlungsbeleg
- Bei Kursbesuch durch Lebensgefährten zusätzlich Meldezettel von Lebensgefährten und UnternehmerIn.
- Bei Kursbesuch durch Ehegatten bzw. Kinder zusätzlich Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunde.

Überdies verpflichtet sich der Förderungswerber auf Verlangen weitere Nachweise beizubringen, widrigenfalls kein Anspruch auf Förderung besteht. Kein Anspruch auf Förderung besteht ebenso, wenn der Förderungswerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist noch ausstehende Unterlagen nicht fristgerecht übermittelt.

Mitglieder, die im Kalenderjahr eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien erhalten haben und eine Ermäßigung/Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung der Weiterbildungsmaßnahme im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses. Eine bereits bezahlte Förderung ist vom Unternehmen über Vorschreibung des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels zurückzuzahlen. Dies bedeutet beispielsweise, wenn ein Weiterbildungskurs im vollen Ausmaß (€ 360,00) gefördert wurde und das Unternehmen um Ermäßigung der Grundumlage ansucht, so steht bei einer Ermäßigung der Grundumlage auf zB die Hälfte, nur der halbe Förderungsbetrag (€ 180,00) zu; bei einem gänzlichen Nachlass besteht kein Anspruch auf Förderung mehr. Bei Grundumlagen-Rückständen zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderung werden diese vom Förderungsbetrag abgezogen.

Das geförderte Unternehmen verpflichtet sich zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderbeiträge, wenn Umstände hervorkommen, die eine Förderung ausgeschlossen hätten. Die **Förderung** nach obigen Richtlinien ist zunächst **bis 31. Dezember 2019 befristet**. Anträge auf Förderung müssen längstens bis 30. Juni 2019 (unter Berücksichtigung der oben genannten Einreichfrist) im Landesgremium eingelangt sein.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

An das Landesgremium des  
Maschinen- und Technologiehandels  
Hessenplatz 3, 4020 Linz  
Tel: 05-90909-4343  
Fax: 05-90909-4349

Raum für interne Vermerke:

- Förderung bewilligt
- Förderung verweigert, weil:

## **Förderungsantrag 2016** **Weiterbildungskurse für UnternehmerInnen im** **Maschinen- und Technologiehandel**

Ich habe folgende Veranstaltung besucht:

Teilnehmername: \_\_\_\_\_

Firmenname: \_\_\_\_\_

Titel der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstalter/Vortragender: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Kurskosten (exkl. MwSt): \_\_\_\_\_

Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit und ich akzeptiere die mir bekannten Förderrichtlinien betreffend Weiterbildungskurse für UnternehmerInnen im Maschinen- und Technologiehandel. Ich beanspruche die Förderungszusage des Landesgremiums in Höhe von 30 % der Kurskosten (max. € 360,00) und ersuche um Überweisung des Betrages auf mein Konto bei der ..... (IBAN:....., BIC .....).

Datum

Unterschrift (firmenmäßige Zeichnung)

**Teilnehmer ist:**

- UnternehmerIn
- mittätiger Ehegatte/-in
- mittätiger Lebensgefährte/-in
- mittätiges Kind
- ProkuristIn

**Beilagen (in Kopie):**

- Teilnahmebestätigung
- Rechnung
- Zahlungsbeleg
- Meldezettel Lebensgefährte/-in und UnternehmerIn
- Heiratsurkunde/Geburtsurkunde

**wird vom Landesgremium ausgefüllt**

Anweisung an die Finanz- und Rechnungsabteilung

Der Betrag von € \_\_\_\_\_ kann auf oben angeführtes Konto überwiesen werden.

KommR Engelbert Froschauer  
Obmann

Mag. Dieter Wurzer  
Geschäftsführer